



Auf Grund von § 19 Absatz 1, 3 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Tierseuchenkasse erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit etwas anders nicht durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 3 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistungen eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

§4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist die Person verpflichtet
1. der die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. die die Gebühren- und Auslagenschuld der Tierseuchenkasse gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. die für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührensschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

§ 6 Auslagen

In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde entstandenen Auslagen inbegriffen.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25. Mai 1982 außer Kraft.

Stuttgart, den 19.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 25.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2018 (Az.: 14-9103.10/12) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 9.10.2018 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 10.10.2018 in Kraft getreten.

**Anlage zur Satzung über
die Erhebung von
Verwaltungsgebühren**

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Amtliche Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften und Handzeichen	4,00 – 125,00 €
	b) von Abschriften, Vervielfältigungen, Negativen und Kopien	je Seite 1,00 € mindestens 1,50 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für die öffentlichen Beglaubigungen.	
2.	Bescheinigungen , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste soweit nichts anderes bestimmt ist.	4,00 € – 50,00 €
3.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	50,00 – 250,00 €
4.	Abschriften öffentlicher Bekanntmachungen nach der Bekanntmachungssatzung zuzüglich Gebühr für die Anzahl der Kopien nach Nr. 1 b)	10,00 €